



Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I

Lektion 3: Versuch, Rücktritt / tätige Reue

Tutor/in: Vorname Name



Übersicht über die Tutorate HS 2020

Lektion 1	xx. Nov.	Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand
Lektion 2	xx. Nov.	Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion 3	xx. Nov.	Versuch, Rücktritt und tätige Reue
Lektion 4	xx. Nov.	Täterschaft und Teilnahme
Lektion 5	xx. Dez.	Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt
Lektion 6	xx. Dez.	Irrtümer



Lernziele Tutorat 3/6

Die Studierenden

- kennen die verschiedenen **Deliktsstadien**
- bestimmen mit Hilfe der **Schwellentheorie** des Bundesgerichts den Beginn des Versuchs und erkennen die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten
- beherrschen das **Prüfungsschema für den Versuch**
- klären gestützt auf einen Sachverhalt die Frage des **Rücktritts vom unvollendeten Versuch** oder der **tätigen Reue beim vollendeten Versuch**;
sind in der Lage, bei mehraktigen Geschehen die **Gesamtbetrachtungslehre** i.V.m. der Lehre vom **Rücktrittshorizont** des Täters anzuwenden



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Versuch (Art. 22 StGB)

Fall «Attentat auf Politiker»

T spielt – zuerst spielerisch, dann immer ernsthafter – mit dem Gedanken, den ihm unliebsamen Politiker P zu beseitigen. Mit der Zeit wird das Gedankenspiel zum konkreten Entschluss. Nächtelang schmiedet er Pläne und kundschaftet minutiös die Lebensgewohnheiten des P aus. Über das Internet besorgt er sich alle notwendigen Bestandteile und bastelt zuhause eine Bombe mit Zeitzünder zusammen.

Als P in den Ferien weilt, beschafft sich T am Tag von P's Rückkehr Zugang zu dessen Haus. Er prüft zunächst alle Räume auf deren Eignung. Schliesslich installiert T die Bombe im Schlafzimmer des P (den Timer auf Mitternacht eingestellt) und verlässt unerkannt das Haus. Als P am Abend aus den Ferien zurückkehrt, verbleibt P – entgegen T's sicheren Erwartungen – bis Mitternacht im Wohnzimmer. Durch die Detonation der Bombe wird P schwer verletzt; er überlebt jedoch das Attentat.

Variante: P verstirbt zwei Tage nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus.



Gliedern Sie die Handlungen des T (nur bzgl. Tötungsdelikt; inkl. Variante) auf einem Zeitstrahl schematisch in die verschiedenen Deliktsstadien. Sind T's Handlungen strafbar? Falls ja, ab wann?

Der Beginn der Ausführung des Delikts – «Schwellentheorie»

Art. 22 Abs. 1 StGB: Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



Worum geht es bei der Schwellentheorie?

Können Sie die bundesgerichtliche Formel (mind. sinngemäss) wiedergeben?



Der Beginn der Ausführung des Delikts – «Schwellentheorie»

Art. 22 Abs. 1 StGB: Führt der Täter, nachdem er **mit der Ausführung** eines Verbrechens oder Vergehens **begonnen hat**, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Schwellentheorie des Bundesgerichts: «Jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.» (BGE 131 IV 104)





Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.





Der Beginn der Ausführung des Delikts

Beachte:

- massgebend ist allein die **Vorstellung des Täters**, unabhängig davon, ob diese mit den objektiven Fakten übereinstimmt oder nicht
- auf der Basis der Vorstellung des Täters ist dann nach **objektiven Massstäben** zu entscheiden, ob von einem Beginn der Tatausführung die Rede sein kann oder nicht

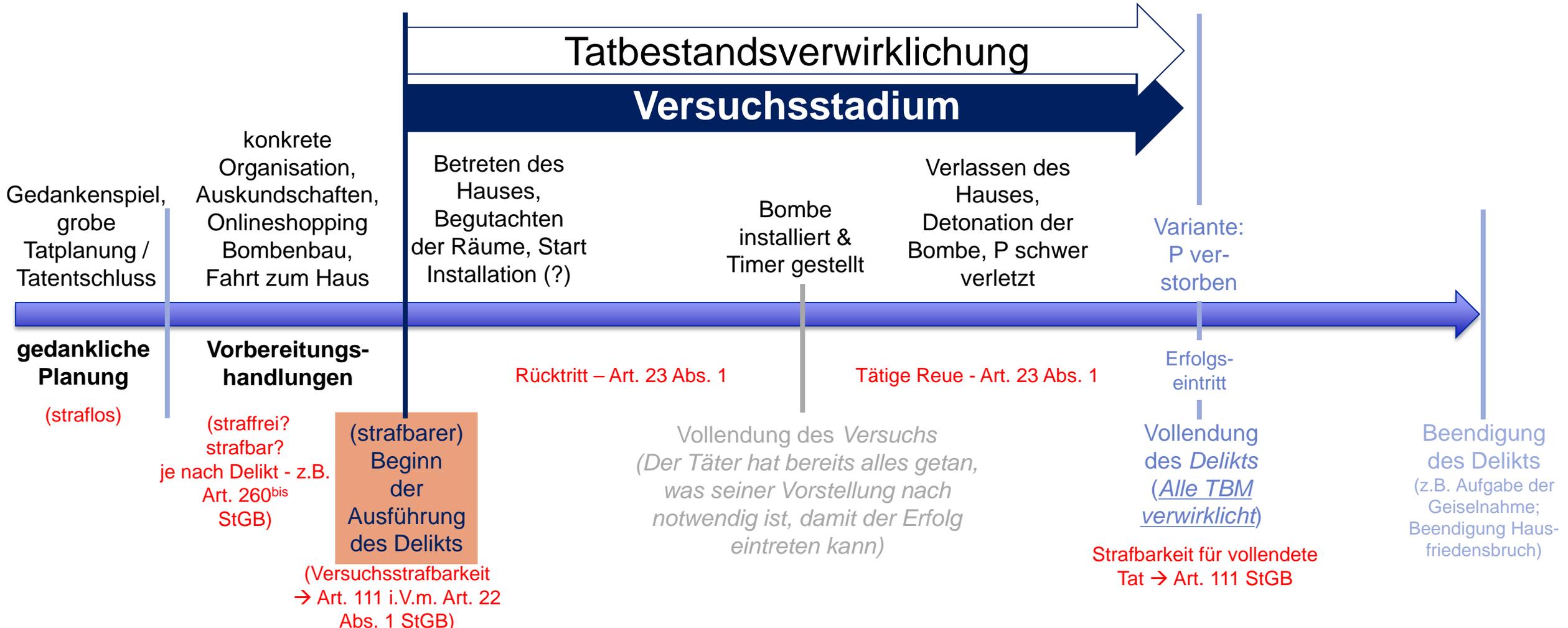
Für die Annahme des Beginns der Ausführung des Delikts spricht es, wenn **aus der Sicht des Täters:**

- ein in **räumlicher und zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln** vorliegt.
- das geschützte **Rechtsgut** bereits einer **konkreten Gefährdung** ausgesetzt ist
- dieser eine Handlung vornimmt, die nach seiner Vorstellung im Falle des ungestörten Fortgangs **ohne weitere wesentliche Zwischenakte** unmittelbar in die Tatbestandserfüllung (i.d.R. = Erfolgseintritt) einmünden soll (vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB)

Fall «Attentat auf Politiker» – Stadien der Deliktsverwirklichung – Art. 111 StGB



Fall «Attentat auf Politiker» – Stadien der Deliktsverwirklichung – Art. 111 StGB



Fall «Attentat auf Politiker»

T spielt – zuerst spielerisch, dann immer ernsthafter – mit dem Gedanken, den ihm unliebsamen Politiker P zu beseitigen. Mit der Zeit wird das Gedankenspiel zum konkreten Entschluss. Nächtelang schmiedet er Pläne und kundschaftet minutiös die Lebensgewohnheiten des P aus. Über das Internet besorgt er sich alle notwendigen Bestandteile und bastelt zuhause eine Bombe mit Zeitzünder zusammen.

Als P in den Ferien weilt, beschafft sich T am Tag von P's Rückkehr Zugang zu dessen Haus. Er prüft zunächst alle Räume auf deren Eignung. Schliesslich installiert T die Bombe im Schlafzimmer des P (den Timer auf Mitternacht eingestellt) und verlässt unerkannt das Haus. Als P am Abend aus den Ferien zurückkehrt, verbleibt P – entgegen T's sicheren Erwartungen – bis Mitternacht im Wohnzimmer. Durch die Detonation der Bombe wird P schwer verletzt; er überlebt jedoch das Attentat.

Variante: P verstirbt zwei Tage nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus.

Strafbarkeit des T nach Art. 111 StGB?





Aufbauschema für das Versuchsdelikt

I. Vorprüfung

- 1. Nichtvollendung des Delikts**
- 2. Strafbarkeit des Versuchs**

II. Tatbestand

- 1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts**
(= vollständiger subjektiver Tatbestand)
- 2. Beginn der Ausführung des Delikts**
(= verkümmerter objektiver Tatbestand)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. ggfs. Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand (Art. 22 Abs. 2 StGB)

VI. (fakultative) Strafmilderung bei unvollendetem/vollendetem Versuch (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)

VII. ggfs. Absehen von Bestrafung oder fakultative Strafmilderung wegen Rücktritt oder tätiger Reue (Art. 23 StGB)



Lösung Fall «Attentat auf Politiker»

Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des T wegen versuchter vorsätzlicher Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Obersatz: T könnte sich der versuchten Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er im Schlafzimmer des P eine Bombe installierte.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung des Delikts

→ Es fehlt am Taterfolg, da P nicht stirbt (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs

→ Art. 111 StGB ist ein Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB und damit als Versuch i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar (+)



Lösung Fall «Attentat auf Politiker»

II. Tatbestand

1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts (= vollständiger subjektiver Tatbestand)

- **Vorsatz** i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB: Wissen und Willen bzgl. aller Tatbestandsmerkmale
- **Tathandlung**: T hat die Bombe wissentlich und willentlich installiert (+)
- **Taterfolg**: T ging davon aus («sichere Erwartungen»), dass P zur Zeit der Detonation in seinem Schlafzimmer ist und durch diese getötet wird. Er hat den «konkreten Entschluss», den «P zu beseitigen». T hielt somit den Tod des P für sicher und strebte ihn an (direkter Vorsatz 1. Grades). (+)
- → (+)

Lösung Fall «Attentat auf Politiker»

2. Beginn der Ausführung des Delikts (Art. 22 Abs. 1 StGB)

Gem. **Schwellentheorie des Bundesgerichts** gehört dazu «jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.»

(Mögliche Zeitpunkte im vorliegenden Fall?)

- Evtl. bereits **Eindringen** in das Haus, prüfen der Räume auf Eignung?
- Spätestens Beginn der **Installation** der Bombe: Nach dem Plan des Täters ist das Handeln räumlich und zeitlich tatnah; konkrete Rechtsgutsgefährdung durch die Bombe; keine weiteren wesentlichen Zwischenakte nötig für den Erfolg, nur der Zeitablauf; point of no return klar überschritten.)
- In casu klar bereits mit Ausführung begonnen, da T den Versuch sogar bereits vollendet hat. T hat mit der Installation der Bombe nach seinem Plan auf dem Weg zum Tod des P den letzten Schritt gemacht, von dem es i.d.R. kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen – hier, weil P im falschen Raum war → (+)



Lösung Fall «Attentat auf Politiker»

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. ggfs. Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand (-)

VI. (fakultative) Strafmilderung beim unvollendeten/vollendeten Versuch (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB) (+)

VII. ggfs. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen **Rücktritts oder tätiger Reue** (Art. 23 StGB) (-)

Fazit / Ergebnis: T hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafe kann nach Art. 48a StGB gemildert werden.

→ Anschliessend müsste noch der versuchte Mord gem. Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB geprüft und bejaht werden

→ Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB) sowie die schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) müssen nicht geprüft werden, da diese konsumiert werden durch die versuchte vorsätzliche Tötung



Lösung Fall «Attentat auf Politiker» - Variante

Hinweis: Die Variante soll lediglich illustrieren, dass hier der Erfolg eingetreten ist, alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind und damit das Delikt vollendet ist. Es muss nicht der Versuch sondern das vollendete Delikt geprüft werden. Die Strafbarkeit ist hier unproblematisch, weshalb die Lösung verkürzt dargestellt wird.

Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit des T wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB

Obersatz: T könnte sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er im Schlafzimmer des P eine Bombe installiert hat.

- I. Tatbestand (+)
 - I. Objektiver Tatbestand (+)
 - II. Subjektiver Tatbestand (+)
- II. Rechtswidrigkeit (+)
- III. Schuld (+)

Fazit / Ergebnis: T hat sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.
→ Anschliessend müsste noch der Mord gem. Art. 112 StGB geprüft & bejaht werden



Art. 260^{bis} StGB – Strafbare Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. **Vorsätzliche Tötung (Art. 111);**
- b. **Mord (Art. 112);**
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis}. Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- f^{bis}. Verschwindenlassen (Art. 185^{bis});
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c–264h).



Aufgabe zur Abgrenzung von Vorbereitungs- und Versuchsstadium

A und B stehen, mit Pistolen bewaffnet, ein Gebäude weit entfernt von einer Bank.

1. Es ist Nachmittag und sie wollen den Schalterangestellten «erleichtern». A gibt B ein Zeichen zum Sturm in die Bank.
2. Es ist Nacht und sie wollen den Tresor, der sich hinter zahlreichen Sicherungseinrichtungen im Keller befindet, aufbrechen. A gibt B ein Zeichen, sodass dieser mit dem «Öffnen» der Eingangstüre der Bank beginnt.
3. Es ist kurz vor Feierabend, als zufällig ein Geldtransporter vor ihrer Nase stoppt. A schaut B an und schießt dann auf die Reifen des Transporters. B rüttelt an der Hecktüre.

Auftrag: Diskutieren Sie in der Breakout-Session, ob die Schwelle zum Versuch eines Delikts überschritten wurde oder nicht und begründen Sie Ihre Annahme

Fall «verhängnisvoller Chat» (vgl. BGE 131 IV 100)

Nachdem der 23-jährige Urs von seiner Freundin verlassen wurde, ist er auf der Suche nach einer neuen Bettbekanntschaft. Nach langen einsamen Abenden vor dem Computer lernt er schliesslich in einem Internet-Chatroom «Lara_15» kennen. Obwohl Lara angibt, erst 15 Jahre alt zu sein, beschliesst Urs, es gleichwohl mit ihr zu versuchen. Im Verlaufe der Chat-Unterhaltung schlägt er Lara verschiedenste sexuelle Handlungen bis hin zum Oral- und Analverkehr vor. Lara verhält sich in ihren Posts zurückhaltend, willigt letztlich jedoch in die Vorschläge von Urs ein. Urs erreicht, mit Lara ein Treffen für den übernächsten Tag um 14 Uhr in der Langstrasse zu vereinbaren. Von dort aus will er zusammen mit dem Mädchen ein Hotelbett aufsuchen.

Am vereinbarten Tag setzt sich Urs in einen Bus und fährt zum gemeinsamen Treffpunkt, wo Lara bereits sehnsüchtig auf ihn wartet. Allerdings entpuppt sich Lara als 32-jährige verdeckte Ermittlerin der Polizei, die Urs sogleich festnimmt.

Hat sich Urs strafbar gemacht?



Diskutieren Sie mit Ihrem/r Nachbarn/in die relevanten Problemstellungen in diesem Fall und formulieren Sie den Obersatz. Anschliessend folgt die Fallprüfung im Plenum. (5 min.)



Lösung Fall «verhängnisvoller Chat» (1/6)

Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit wegen versuchter sexueller Handlungen mit Kindern nach Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Obersatz: Urs könnte sich wegen einer versuchten sexuellen Handlung mit einem Kind nach Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit Lara ein Treffen zwecks sexuellen Kontakts verabredete und an diesem Treffen erschien.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung des Delikts

→ zur Vornahme irgendwelcher tatbestandsmässiger Handlungen ist es nicht gekommen

→ Lara ist kein taugliches Tatobjekt (+)

1. Strafbarkeit des Versuchs (vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB)

→ Art. 187 Ziff. 1 StGB = Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB (+)



Lösung Fall «verhängnisvoller Chat» (2/6)

II. Tatbestand

1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts (= vollständiger subjektiver Tatbestand)

U wollte und wusste auch um eine:

- **sexuelle Handlung:** erhebliche Handlungen, die nach dem äusseren Erscheinungsbild einen eindeutigen Sexualbezug aufweisen
- **vornehmen:** körperlicher Kontakt erforderlich
→ hier (+), da U mit L sexuelle Handlungen bis hin zum Oral- und Analverkehr vereinbart hatte
- **mit einem Kind unter 16 Jahren**
→ L war nach ihren eigenen Angaben erst 15 (+)
- bei einem **Altersunterschied von mehr als 3 Jahren** (Art. 187 Ziff. 2 StGB)
→ U war 23, L nach eigenen Angaben erst 15 (+)



Lösung Fall «verhängnisvoller Chat» (3/6)

1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts (= vollständiger subjektiver TB) (Fortsetzung)

Problem: U weiss nicht, dass L bereits 32 Jahre alt ist

→ Erfolg konnte am anvisierten Gegenstand nicht eintreten = sog. **untauglicher Versuch** am untauglichen Tatobjekt

→ ein entsprechender Irrtum ist für die Strafbarkeit aber prinzipiell **irrelevant** («Irrtum zuungunsten des Täters»); e contrario **Art. 22 Abs. 2 StGB**, wonach nur bei **grobem Unverstand** eine Strafbefreiung vorgesehen ist

⇒ Tatentschluss zur Begehung des Delikts (+)



Lösung Fall «verhängnisvoller Chat» (4/6)

2. Beginn der Ausführung des Delikts (Art. 22 Abs. 1 StGB) (= verkümmerter objektiver Tatbestand)

Mögliche Zeitpunkte im vorliegenden Fall?

- Vorschlagen sexueller Handlungen im Chat
- Vereinbarung eines Treffens / Treffpunkts im Chat
- Fahrt zum gemeinsamen Treffpunkt
- Erscheinen von U am gemeinsamen Treffpunkt
- Aufsuchen des Hotelzimmers
- Moment kurz vor der Vornahme sexueller Handlungen

Schwellentheorie des Bundesgerichts: «Jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.» (BGE 131 IV 104)



Art. 260^{bis} StGB – Strafbare Vorbereitungshandlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis}. Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- f^{bis}. Verschwindenlassen (Art. 185^{bis});
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c–264h).

Sexuelle Handlungen mit Kindern?



Lösung Fall «verhängnisvoller Chat» (5/6)

Problem: Erscheinen am gemeinsamen Treffpunkt als letzter entscheidender Schritt?

→ Lösung analog BGer: bei Erscheinen am Treffpunkt wären keine weiteren Vorgespräche notwendig gewesen; Tat hätte ohne wesentliche Zwischenschritte ungestört ihren Fortgang nehmen können und es wäre zu sexuellen Kontakten zwischen U und L gekommen

=> Beginn der Ausführung des Delikts (+/-) → **BGer: (+)**; **h.L.:** Es fehlen wesentliche Zwischenschritte, kein örtlich/zeitlich tatnahes Handeln (-)

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. ggfs. Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand

(Art. 22 Abs. 2 StGB)

- **Handeln aus grobem Unverstand** liegt vor, wenn die Untauglichkeit «von jedem normal denkenden Menschen ohne weiteres erkannt werden kann und vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist» (BGE 70 IV 49, 50) → hier nicht von vornherein offensichtlich untauglich (-)



Lösung Fall «verhängnisvoller Chat» (6/6)

- VI. (fakultative) Strafmilderung beim unvollendeten/vollendeten Versuch (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)

- VII. ggfs. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen **Rücktritts oder tätiger Reue** (Art. 23 StGB), in casu: (-)

Fazit / Ergebnis: U hat sich wegen einer versuchten sexuellen Handlung mit einem Kind nach Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafe kann nach Art. 48a StGB gemildert werden.

Fall «Eifersüchtiger Freund»

Niemals hätte es sich T träumen lassen, dass ihn seine Freundin F einmal betrügen würde. Und dann auch noch mit S, der in den Augen des T ein Schwächling ist. Darum stürmt T wild entschlossen zur Wohnung des S. Dieser öffnet ihm freundlich die Tür. T hebt die geballte Faust, um S mit aller Wucht ein blaues Auge zu schlagen, welches dem Schönling bestimmt gut stehen würde. Dann hätte er seine Rache gehabt. Er sieht aber im letzten Moment vor dem Schlag noch die F entsetzt hinter S stehen und zieht die Faust wieder zurück. Er denkt sich, wenn er den S jetzt schlage, dann ist sie weg. Frauen mögen doch keine Gewalt. Den S kann er auch später noch bei Gelegenheit schlagen. Das wird er auch machen, nimmt er sich ganz fest vor. Fürs Erste lässt er es aber sein. Er lässt sich wegen F darauf ein, mit S und F über ein harmonisches Dreiecksverhältnis zu sprechen, welches der immer zu Kompromissen bereite S in seiner Sucht nach Harmonie vorschlägt.



Hat sich T strafbar gemacht? Allfällig erforderliche Strafanträge sind gestellt.



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Rücktritt, tätige Reue (Art. 23 StGB)

Rücktritt, tätige Reue (Art. 23 StGB)

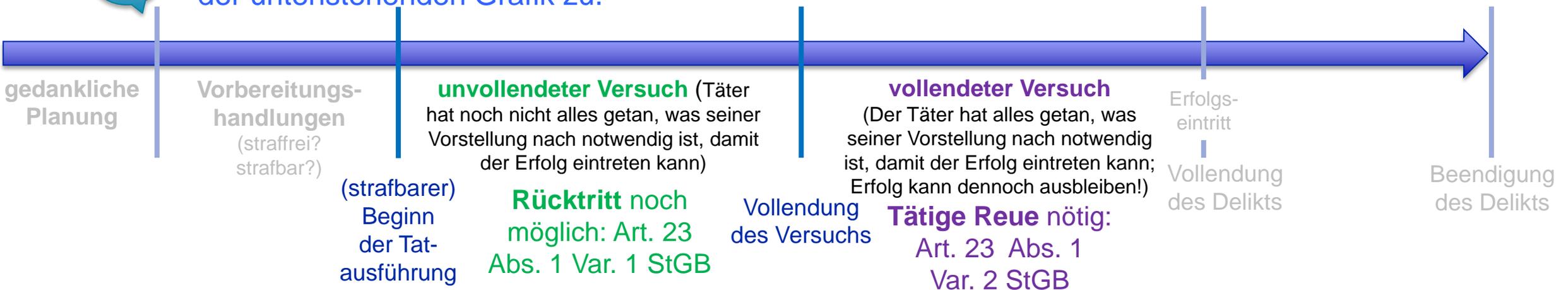
Art. 23 Abs. 1 und 3 StGB – Rücktritt und tätige Reue

¹ **Führt der Täter** aus eigenem Antrieb **die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende** oder **trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern**, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

³ Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Welche Versuchsstadien lassen sich Art. 23 Abs. 1 und 3 StGB entnehmen? Ordnen Sie diese der untenstehenden Grafik zu.





Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (1/10)

Prüfungsgegenstand: Strafbarkeit wegen versuchter einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

Obersatz: T könnte sich wegen versuchter einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die geballte Faust zum Schlag gegen S erhoben hat.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung des Delikts

→ zu einer wie auch immer gearteten Verletzung ist es nicht gekommen (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs

→ Einfache Körperverletzung = Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB →
Versuchsstrafbarkeit nach Art. 22 Abs. 1 StGB (+)



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (2/10)

II. Tatbestand

1. Tatentschluss zur Begehung des Delikts

(= vollständiger subjektiver Tatbestand)

→ Vorsatz bezüglich einer Schädigung eines Menschen an Körper oder Gesundheit, die das Mass von Art. 122 StGB (schwere Schädigung) nicht erreicht

und

mehr als eine blossе Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB (geringfügiger, folgenloser Angriff auf Körper oder Gesundheit) darstellt.

→ T weiss, dass er mit einem Faustschlag «voller Wucht» einen Bluterguss (blaues Auge) herbeiführen kann, und will das auch → Vorsatz bzgl. Gesundheitsschädigung; heute wohl nach BGer mehr als blossе Tötlichkeit, Schädigung liegt aber auch unter der Schwelle von Art. 122 StGB.

⇒ Tatentschluss zur Begehung des Delikts (+)



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (3/10)

2. Beginn der Ausführung des Delikts (Art. 22 Abs. 1 StGB) (= verkümmerter objektiver Tatbestand)

→ Schwellentheorie des BGer, d.h. Überschreiten des «point of no return»?

- unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe mit der Tatbestandserfüllung? (+)
- konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts? (+)
- unmittelbare Tatbestandserfüllung ohne weitere wesentlichen Zwischenakte bei ungestörtem Fortgang? (+)

– T hat mit dem Heben der Faust nach seinem Plan den letzten entscheidenden Schritt auf dem Weg zum Erfolg getan, von dem es i.d.R. kein Zurück mehr gibt, es sei denn aufgrund äusserer Umstände... – hier, dass er die F sieht. Nach seiner Vorstellung hätte er unmittelbar nach Erheben der Faust zugeschlagen.

⇒ Beginn der Ausführung des Delikts (+)



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (4/10)

III. Rechtswidrigkeit (+)

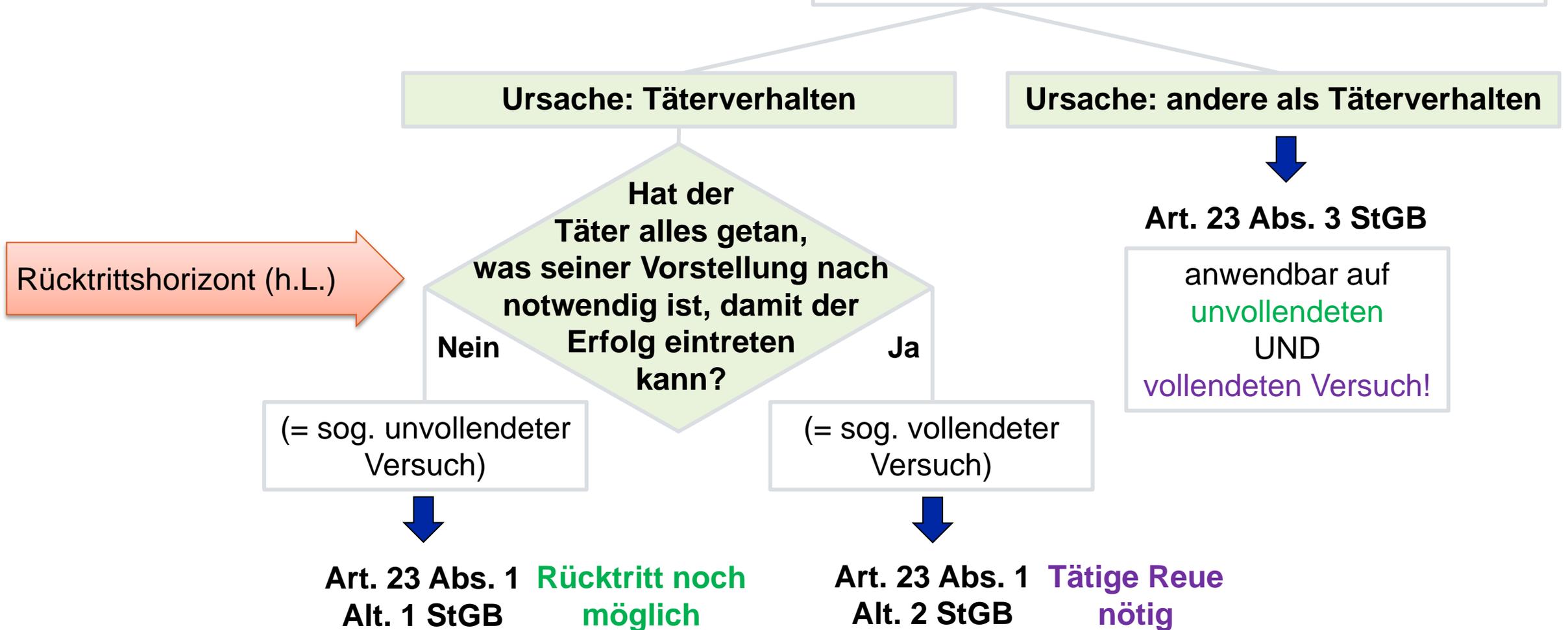
IV. Schuld (+)

V. Straflosigkeit wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand
(Art. 22 Abs. 2 StGB) (-)

VI. (fakultative) Strafmilderung beim unvollendeten/vollendeten Versuch
(Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)

VII. ggfs. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen Rücktritts oder tätiger Reue (Art. 23 StGB) → ?

Schwelle zum Versuch überschritten; Vollendung des Delikts tritt nicht ein





Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
passives Aufgeben

Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
aktives Verhindern

Falls erfüllt: Rechtsfolgen?



Voraussetzungen für Art. 23 Abs. 3 StGB

- 1. Vollendung bleibt aus Gründen aus, mit denen der Täter nichts zu tun hat**
- 2. Das Verhalten des Täters hätte den Eintritt der Vollendung der Tat verhindert**
- 3. Der Täter handelt aus eigenem Antrieb, d.h. freiwillig**
Problem: Wann ist dies anzunehmen?

Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 StGB:

¹ Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

³ Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters [...] die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (5/10)

VII. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen **Rücktritts oder tätiger Reue**
(Art. 23 StGB) → ? (Fortsetzung)

1. Unvollendeter / Vollendeter Versuch?

- **unvollendeter Versuch?**: anzunehmen, wenn der Täter noch nicht alles getan hat, was seiner Vorstellung nach notwendig ist, damit der Erfolg eintreten kann
- **vollendeter Versuch?**: anzunehmen, wenn der Täter bereits alles getan hat, was seiner Vorstellung nach notwendig ist, damit der Erfolg eintreten kann
- massgebend ist der Rücktrittshorizont (h.L.), d.h. die Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung
- hier: T war klar, dass ohne weiteres Zutun keine Körperverletzung beim Opfer eintreten wird, so dass er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges subjektiv nicht für möglich hielt und er sich somit noch im Stadium des unvollendeten Versuchs befand.
→ **Unvollendeter Versuch (+)** [d.h.: Rücktritt noch möglich]



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (6/10)

VII. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen **Rücktritts** [oder tätiger Reue]
(Art. 23 StGB) → ? (Fortsetzung)

2. Beim Rücktritt: Täter führt die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende

- Rücktrittsleistung: Nichtstun genügt hier, (+)
- Endgültige Aufgabe des Tatentschlusses:

Problem: Muss der Täter die deliktische Absicht vollständig aufgeben oder reicht das Aufgeben der konkreten Tat bzw. Tatausführungshandlung aus?, das ist streitig:



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (7/10)

2. Beim Rücktritt: Täter führt die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende (Fortsetzung)

- Endgültige Aufgabe des Tatentschlusses:
 1. Meinung: ausreichend, dass der Täter die konkreten Tat bzw. Ausführungshandlung für den Moment aufgibt. → (+), vorliegend wurde die konkret beschlossene strafbare Tätigkeit, dem S, sobald dieser die Tür öffnet, einen Schlag zu verpassen, aufgegeben. Vorbehalt, es nochmals zu versuchen, schadet nicht. → (+), strafbare Tätigkeit nicht zu Ende geführt
 2. Meinung: Täter muss die Tat endgültig und restlos aufgeben. → (-), T beschliesst, dem S ein anderes Mal einen Schlag zu verpassen, wenn die F nicht anwesend ist. Er sieht also nur momentan und vorläufig von seinem Vorhaben ab. → (-), Art. 23 nicht anwendbar
- Streitentscheid erforderlich (beide Lösungen vertretbar)

Wenn 1. Meinung gefolgt wird, weiter prüfen ...



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (8/10)

VII. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen **Rücktritts** [oder tätiger Reue]
(Art. 23 StGB) → ? (Fortsetzung)

3. **Täter handelt aus eigenem Antrieb, d.h. freiwillig**

Problem: Wann ist dies anzunehmen?



Handeln aus eigenem Antrieb (Freiwilligkeit)

- **Es kommt nicht darauf an, ob der Täter aus ethisch hochstehenden Gründen handelt oder nicht**
- **Entscheidend ist, dass er aufgrund einer eigenen (= autonomen) Entscheidung von der Tat Abstand nimmt:**
 - (+), wenn er die Tatausführung abbricht, obwohl keine äusseren Umstände vorhanden sind, die einer Vollendung entgegenstehen; **«ich will nicht mehr, obwohl ich noch könnte»**
 - (-), wenn er die Tatausführung abbricht, weil er erkennt, dass er diese doch nicht mehr zum Erfolg führen kann (wirkliche oder vermeintliche Hindernisse, die dem Täter praktisch unüberwindlich erscheinen / Vollendung aus seiner Sicht praktisch aussichtslos); **«ich kann nicht mehr, obwohl ich noch wollte»**
 - (?), wenn die Vollendung des Delikts aufgrund eingetretener äusserer Umstände zwar nicht unmöglich, aber doch wesentlich erschwert ist.

Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (9/10)

3. Täter handelt aus eigenem Antrieb, d.h. freiwillig (Fortsetzung)

Hinweis: Wertungsakt erforderlich (ARGUMENTIEREN), hier z.B.:

Vollendung des Delikts aufgrund der Anwesenheit der F objektiv erschwert (mehrere «Gegner», F als Tatzeugin vor Ort beschert dem T erhöhtes Strafverfolgungsrisiko), aber jedenfalls **weiterhin möglich**. Der äussere Druck ist daher nicht derart gross gewesen, dass Freiwilligkeit schon deshalb zu verneinen wäre. Zu betonen ist zudem, dass **ethisch hochstehende Motive für die Freiwilligkeit nicht verlangt** werden, die Abstandnahme kann auch egoistisch motiviert sein. Vorliegend hat T vom Vorhaben Abstand genommen aus Sorge, die F würde dann endgültig nicht mehr zu ihm zurückkommen. Ihm liegt daher mehr an F als an der Vornahme einer durchaus noch realisierbaren strafbaren Handlung, so dass sein Verhalten insgesamt privilegierungswürdig erscheint.

⇒ je nach Argumentation Freiwilligkeit (+)/(-), (beides vertretbar, mit vorstehender Argumentation **eher JA**)



Lösung Fall «Eifersüchtiger Freund» (10/10)

VII. Absehen von Strafe oder fakultative Strafmilderung wegen **Rücktritts** [oder tätiger Reue]
(Art. 23 StGB) → ? (Fortsetzung)
Je nach Argumentation (sh. oben): Rücktritt (+)/(-)

Fazit / Ergebnis

Ergebnis 1: Rücktritt (+)

T hat sich wegen versuchter einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafe kann fakultativ nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB gemildert werden. Zuzugabe Rücktritts nach Art. 23 i.V.m. Art. 48a StGB kann die Strafe zusätzlich gemildert werden bzw. kann nach Art. 23 Abs. 1 StGB gar von einer Bestrafung des A abgesehen werden.

Ergebnis 2: Rücktritt (-)

T hat sich wegen versuchter einfacher Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Die Strafe kann fakultativ nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB gemildert werden.